

## Amt der Wiener Landesregierung

MD-1107-1/85

Wien, 21. Juni 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Kraftfahrlinien-  
gesetz 1952 geändert wird  
(KfLG-Novelle 1985);  
Stellungnahme

*Dr. Klausgruber*

gef. in GESETZENTWURF  
Zl. GE/19/85

Datum: 27. JUNI 1985

Verteilt 3.7.85 Schöller

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

25 Beilagen

*Mz.*

Dr. Ponzer  
Senatsrat



## Amt der Wiener Landesregierung

MD-1107-1/85

Wien, 21. Juni 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Kraftfahrlinien-  
gesetz 1952 geändert wird  
(KflG-Novelle 1985);  
Stellungnahme

zu Zl. 42.100/4-II/4/85

An das  
Bundesministerium für öffent-  
liche Wirtschaft und Verkehr

Auf das do. Schreiben vom 3. Mai 1985 beehrt sich das Amt  
der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im  
Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen.

Über den Inhalt der vorliegenden Novelle hinaus wird jedoch  
angeregt, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, durch  
die dem Problem des "Schwarzfahrens" in schaffnerlosen Omni-  
bussen beigekommen werden kann. Folgende Textierung wird  
vorgeschlagen:

"§ 16 (3) Der Unternehmer, das Fahrpersonal und die Kontroll-  
organe des Unternehmens sowie die Konzessionsbehörde sind be-  
rechigt, Personen, die bei einer Verwaltungsübertretung nach  
diesem Bundesgesetz, nach einer auf Grund dieses Bundesgesetzes  
erlassenen Verordnung oder nach Art. IX Abs. 1 Z 5 EGVG 1950  
betreten werden, festzunehmen, wenn die Hilfe von Organen des  
öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht sogleich erreichbar  
ist und die Voraussetzungen des § 35 VStG 1950 gegeben sind.  
Die festgenommenen Personen sind, wenn der Grund der Fest-

- 2 -

nahme nicht schon vorher entfallen ist, dem nächsten Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes sobald wie möglich vorzuführen."

Im Eisenbahngesetz 1957 müßte im § 45 Abs. 3 nach der Wortfolge "Verwaltungsübertretungen im Sinne dieses Bundesgesetzes" "oder nach Art. IX Abs. 1 Z 5 EGVG 1950" eingefügt werden, um das Problem des "Schwarzfahrens" auch in schaffnerlosen Eisenbahnen (und Straßenbahnen) zu entschärfen.

Mit den bisherigen gesetzlichen Regelungen kann die Bundespolizeidirektion Wien nicht das Auslangen finden.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer  
Senatsrat